

- die Festlegung und Durchführung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und anderen zwischenstaatlichen Festlegungen, soweit sie diese Arbeiten nicht unmittelbar leiten,
- die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie des erforderlichen Geheimnisschutzes auf diesem Gebiet.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Patentinformation entwickelt wird, die sich auf zweigspezifische Patentinformationsdienste und die Nutzung polytechnischer Patentbibliotheken sowie auf Informationsleistungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen stützt.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane nehmen auf die Ausbildung und ständige Weiterbildung der Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte sowie auf die Qualifizierung der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten entsprechend den vom Ministerrat für die Erwachsenenbildung getroffenen Festlegungen Einfluß.

(4) Die örtlichen, Räte und die wirtschaftsleitenden Organe nehmen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben entsprechend wahr.

§4

Die Aufgaben der Kombinate

(1) Die Kombinate haben bei der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Produktion sowie bei der Organisation einer effektiven Absatztätigkeit eine aktive schutzrechtliche Arbeit zu sichern, die auf ein hohes schöpferisches Niveau der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sowie auf die Stärkung der Leistungs- und Exportkraft des Kombinats gerichtet ist. Dazu gewährleisten sie insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne

- das planmäßige Hervorbringen schutzfähiger wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Erfüllung hoher volkswirtschaftlicher Zielstellungen,
- die Förderung und Unterstützung der schöpferischen Arbeit der Erfinder und Urheber von industriellen Mustern, die Orientierung ihrer Initiative auf die wissenschaftlich-technischen Schwerpunktaufgaben sowie die Stimulierung ihrer schöpferischen Arbeit entsprechend den Rechtsvorschriften,
- die Nutzung von Schutzrechten, zur Entwicklung eines langfristigen stabilen und effektiven Exports von Erzeugnissen und wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,
- die Information über den international höchsten Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik und seine Entwicklungstendenzen unter Nutzung der Schutzrechtsliteratur.

(2) Die Kombinate sichern die einheitliche Leitung der schutzrechtlichen Arbeit im Kombinat, die regelmäßige Analyse ihrer volkswirtschaftlichen Wirksamkeit und schaffen die für eine effektive schutzrechtliche Arbeit und die für eine wirksame Patentinformation erforderlichen materiellen, finanziellen und kademäßigen Voraussetzungen.

(3) Die Kombinate haben die Durchführung einer aktiven schutzrechtlichen Arbeit, insbesondere die ständige Analyse der schutzrechtlichen Situation, die Sicherung der erforderlichen Rechtsmangelfreiheit, den erforderlichen Schutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und die dazu notwendige konzeptionelle Arbeit sowie den erforderlichen Geheimnisschutz entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

(4) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit die erforder-

liche schutzrechtliche Arbeit rechtzeitig konzeptionell vorzubereiten und eine straffe Leitung der im Rahmen der Zusammenarbeit durchzuführenden schutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

(5) Die Kombinate sichern eine hohe Wirksamkeit, rationale und effektive Organisation, der schutzrechtlichen Arbeit und legen fest, welche schutzrechtlichen Aufgaben im Kombinat zentralisiert und welche Aufgaben von den Kombinatbetrieben wahrgenommen werden.

(6) Zur Beratung der Generaldirektoren der Kombinate und der Direktoren der Kombinatbetriebe bei der Vorbereitung von Entscheidungen zur Entwicklung der Erfindertätigkeit, zu Schutzrechtskonzeptionen und schutzrechtlichen Maßnahmen sowie zur Verwertung schutzrechtlich gesicherter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Schutzrechtskollektive zu bilden, sofern der Umfang der schutzrechtlichen Aufgaben ein ständiges beratendes Organ erfordert.

§5

Büro für Schutzrechte

(1) Im Kombinat besteht ein Leitbüro für Schutzrechte. Entsprechend den Erfordernissen bestehen in den Kombinatbetrieben Büros für Schutzrechte. Die Aufgaben dieser Büros können dem Büro für die Neuererbewegung übertragen werden, wenn die Bildung eines Büros für Schutzrechte nicht erforderlich ist. Die Unterstellung der Leiter der Leitbüros für Schutzrechte wird von den Generaldirektoren der Kombinate, die Unterstellung der Leiter der Büros für Schutzrechte wird von den Direktoren der Kombinatbetriebe entsprechend den Vorschriften über die Leitung des volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes festgelegt.

(2) Die Büros für Schutzrechte sind verantwortlich für die Vorbereitung von Entscheidungen zur Entwicklung der Erfindertätigkeit, einer aktiven schutzrechtlichen Arbeit und einer wirksamen Patentinformation, für die Analyse, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle auf diesem Gebiet sowie für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Erwerb von Schutzrechten für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichen sowie zu ihrer Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung und zur Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten. Sie analysieren und kontrollieren die Nutzung von Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichen.

(3) Die Kombinate sichern die Ausbildung und ständige Weiterbildung der Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte sowie die erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der schutzrechtlichen Arbeit

§6

Zusammenarbeit der Kombinate und Außenhandelsbetriebe

(1) Die Kombinate arbeiten bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben eng mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zusammen. Die Außenhandelsbetriebe sind insbesondere verpflichtet, entsprechend ihrem Waren- und Leistungsprogramm an der Erarbeitung von Schutzrechtskonzeptionen, Warenzeichenkonzeptionen und bei der Durchführung schutzrechtlicher Maßnahmen mitzuwirken. Die Kombinate haben die auf die Verwirklichung außenwirtschaftlicher Zielstellungen gerichteten Forderungen der Außenhandelsbetriebe bei der Arbeit mit Schutzrechten zu berücksichtigen.

(2) Die Art und Weise dieser Zusammenarbeit ist zwischen den Kombinatbetrieben und den Außenhandelsbetrieben vertraglich festzulegen.

§7

Auswertung der Schutzrechtsliteratur

(1) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen auf den Gebieten von Wissenschaft und Technik, der Produktion und der